

Satzung des Vereins Ambulante Versorgungsbrücken e.V.

Letzter Stand 27.11.2024

	Satzung
§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr (1) Der Verein trägt den Namen „Ambulante Versorgungsbrücken e.V.“ (2) Er hat seinen Sitz in Bremen (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
§ 2	Vereinszweck (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Entwicklung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, sowie der sozialen Unterstützung, der Förderung der Selbsthilfe, gesellschaftlichen Integration und Teilhabe, insbesondere für ältere und behinderte Menschen. (3) Zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks wird der Verein vor allem wie folgt tätig: Der Verein unterstützt und entwickelt Hilfe zur Selbsthilfe, bei gesellschaftlicher Integration und Teilhabe insbesondere für ältere und behinderte Menschen sowie bei sozialen gesundheitsfragen, z.B. in der ambulanten Vor- und Nachsorge und ist in der generationsübergreifenden Arbeit tätig. Der Verein arbeitet mit anderen Selbsthilfegruppen, Verbänden mit ähnlichen Zielen zusammen.
§ 3	Selbstlosigkeit (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
§ 4	Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Einrichtung werden, die seine Ziele unterstützt. (2) Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
§ 5	5 Beiträge (1) Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. (2) Die Beiträge gelten grundsätzlich als Jahresbeiträge.
§ 6	Organe des Vereins Organe des Vereins sind 1. der Aufsichtsrat (§ 7) 2. der Vorstand (§ 8) 3. die Mitgliederversammlung (§ 9)
§ 7	Der Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ist ehrenamtlich tätig. (2) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. (3) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal jährlich unter Beteiligung des Vorstands zusammen.

	(4) Die Beratungen werden protokolliert. (5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben: • schlägt der MV einen Vorstand vor • berät den Vorstand bezüglich aller relevanten Geschäftsentwicklungen • berät und kontrolliert die wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins • verhandelt, vereinbart und schließt Dienstverträge mit dem Vorstand • bereitet Satzungsänderungen vor
§ 8	Der Vorstand
	(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu zwei Personen. Sofern zwei Personen dem Vorstand angehören, besteht er aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in.
	(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der MV gewählt. (3) Der Vorstand kann von einer MV abberufen werden, wenn diese zugleich einen neuen Vorstand wählt. (4) Der Vorstand ist der MV rechenschaftspflichtig.
	(5) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten.
	(6) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
	(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich gegen angemessenes Entgelt im Rahmen eines Dienstvertrages aus.
§ 9	Mitgliederversammlung
	(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und kann auch digital stattfinden. (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, • wenn es das Vereinsinteresse erfordert. • wenn der Aufsichtsrat eine Einberufung mehrheitlich fordert. • wenn die Einberufung von 20 v.H. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. (4) Ebenfalls kann die Einladung via E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt hier mit dem Folgetag des Entsendungsdatums der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es beantragt hat, via E-Mail-Versand zur MV eingeladen zu werden und die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse genutzt wird. (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. (6) Die MV berät und beschließt über den schriftlich vorgelegten Jahresabschluss, die Rechnungsprüfung und den Jahresbericht sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Sie bestellt den Rechnungsprüfer, der weder dem Aufsichtsrat oder Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über: • Satzungsänderungen • Auflösung des Vereins • Wahl der Aufsichtsratsmitglieder • Wahl des Vorstands • Beitragsordnung (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied und jedes Fördermitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (10) Die Protokolle der MV werden allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 10	Änderung des Zwecks und Satzungsänderung (1) Für eine Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
§ 11	Beurkundung von Beschlüssen Die in Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
§ 12	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Wege aus der Einsamkeit e. V.“, Hamburg, die gemeinnützig, mildtätig und wohlfahrtspflegerische Zweckerfüllung im Sinne dieser Satzung verfolgt.“